

Verordnung der Gemeinde Birgitz

über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung)

Gemeinderatsbeschluss vom 03.08.2016

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 103/2015, in Verbindung mit der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99/2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz in seiner Sitzung vom 03.08.2016 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) erlassen.

§ 1

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen, welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1.0 WOHNBAUTEN

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten

je Wohneinheit bis 60 m ² :	1,0 Stellplatz
je Wohneinheit 61 - 80 m ² :	1,5 Stellplätze
Je Wohneinheit 81 – 110 m ²	1,7 Stellplätze
mehr als 110 m ² :	2,1 Stellplätze

Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nicht überschreiten.

Bei Wohnanlagen ist immer auf die ganze Zahl abzurunden.

Das gesamte Gemeindegebiet fällt laut LGBl. 99/2015 (Anlage zu § 2) in die gleiche Kategorie I.

2.0 GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND PRIVATZIMMERVERMIETUNG

Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil, Privatzimmervermietung

je 3 Betten:	1,0 Stellplatz oder
je Appartement:	1,0 Stellplatz

Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil,

je 3 Betten:	1,0 Stellplatz oder
je Appartement:	1,0 Stellplatz
zusätzlich: je 8 Sitzplätze	1,0 Stellplatz

Restaurationen, Gaststätten, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Raststätten u.dgl.,

je 5 Sitzplätze:	1,0 Stellplatz
------------------	----------------

Gastgärten, Terrassen

zusätzlich: je 5 Sitzplätze

1,0 Stellplatz, wobei ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nur dann gegeben ist, soweit die Sitzplatzanzahl die im zugehörigen Gastlokal gegebene übersteigt.

3.0 VERKAUFSSTÄTTEN

Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr

je 50 m² Nutzfläche:

1,0 Stellplatz

mindestens jedoch 3 Stellplätze je Laden

Großgeschäfte, Einkaufszentren, Warenhäuser, Verbrauchermärkte u.dgl.

je 30 m² Nutzfläche:

1,0 Stellplatz

mindestens jedoch 3 Stellplätze je Laden

4.0 GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- und PRAXISRÄUMEN

Büro und Verwaltungsräume allgemein

je 40 m² Nutzfläche:

1,0 Stellplatz

mindestens jedoch 3 Stellplätze

Räume mit erheblichen Besucherverkehr,

(Schalter-, Bank-, Beratungsräume, Arztpraxen u.dgl.)

je 20 m² Nutzfläche:

1,0 Stellplatz

mindestens jedoch 3 Stellplätze

Bankomaten

je Bankomat:

1,0 Stellplatz

Bankomaten dürfen nur eingerichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe der Stellplatz zur Verfügung steht

5.0 GEWERBLICHE ANLAGEN

Gewerbebetriebe

je 50 m² Nutzfläche oder
je 3 Beschäftigte:

1,0 Stellplatz

Lagerräume, Lagergebäude

je 100 m² Nutzfläche oder
je 5 Beschäftigte:

1,0 Stellplatz

Kraftfahrzeugwerkstätten

je Wartungs- oder Reparaturstand: 6,0 Stellplätze

Tankstellen mit Pflegeplätzen, Service

je Pflegeplatz:

10 Stellplätze

KFZ-Waschplätze zur Selbstbedienung

je Waschplatz

3 Stellplätze

6.0 VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

Bauten für Veranstaltungen (Gasthaussäle udgl.) mit örtlicher Bedeutung

je 10 m² Nutzfläche oder 1,0 Stellplatz
je 8 - 10 Sitzplätze:

Friedhöfe

je 1500 m² Nutzfläche: 1,0 Stellplatz
mindestens jedoch 20 Stellplätze

§ 2

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Stellplatzzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist nach mathematischen Regeln zu runden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung vom 05.01.2005 außer Kraft.

angeschlagen am: **1.1. AUG. 2016**
abgenommen am: **31. AUG. 2016**

Der Bürgermeister:

